

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. September 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-370

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 53-1.65.40-33/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.40-387

Antragsteller:

G. Ohliger GmbH & Co. KG
Ober der Mühle 27
42699 Solingen

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonde Typ LS-03/L

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-387 vom 2. Juli 2004

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung LS-03/L (gemäß Anlage 1), die dazu dient, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonde darf für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau einer Leckagesonde mit Quellkörper vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonde arbeitet mit einem Quellkörper, der beim Eintauchen in Flüssigkeit aufquillt und das Anheben der Hubstange bewirkt, wodurch im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt wird.

(2) Die Leckagesonde ist geeignet für die Leckagemeldung von Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹, Heizöl - Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14 213², Kraftstoff – Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14 214³ und Dieselmotoren nach DIN EN 590⁴ –DK.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Satz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁵.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leckagesonde besteht im Wesentlichen aus einem Quellstab, einer Hubstange, einer Hülse mit Aufkleber "Alarm" und einem Sondenrohr sowie Führungs-, Verschluss- und Befestigungsteilen.

Der Quellstab besteht aus Gummi mit folgenden Materialwerten:

Zugfestigkeit: nach DIN 53 504⁶ $\geq 10 \text{ N/mm}^2$

Bruchdehnung: nach DIN 53 504 $\geq 450 \%$

Härte: nach DIN 53 505⁷ $\geq 35 \text{ Shore A}$

Gleichgewichtsquellungsgrad in Werkstoffprüfheizöl EL:

nach DIN 53 521⁸ $\geq 110 \text{ Gew.-% (23 °C, 7 d)}$

Die anderen gegebenenfalls medienberührten Teile der Leckagesonde werden aus Polyvinylchlorid (PVC) bzw. Polyethylen (HD-PE) gefertigt.

(2) Die Leckagesonde benötigt bis zur Erkennung und Anzeige einer Leckage einen Flüssigkeitsstand von 50 mm.



- 1 DIN 51 603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
- 2 DIN EN 14 213:2003-11; Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 4 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotoren, Mindestanforderungen und Prüfverfahren
- 5 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
- 6 DIN 53 504:1994-05; Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Bestimmung von Reißfestigkeit, Zugfestigkeit, Reißdehnung und Spannungswerten im Zugversuch
- 7 DIN 53 505:2000-08; Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D
- 8 DIN 53 521:1987-11; Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Bestimmung des Verhaltens gegen Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase

(3) Die Alarmgabe erfolgt spätestens nach 12 Stunden. Der Alarm kann nicht zurückgesetzt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Leckagesonde darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonde, deren Verpackung oder deren Lieferscheine, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckageerkennungssystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckageerkennungssystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Leckagesonde funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn eine Leckagesonde den Anforderungen nicht entspricht, ist sie so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit den diesbezüglich übereinstimmenden Teilen der Leckagesonde ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Leckagesonde durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung



3 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Behälterherstellers eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Leckagesonde dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Die Leckagesonde ist mit einem Bodenabstand von mindestens 10 mm und höchstens 50 mm so einzubauen, dass ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Leckagesonde ist vor Frost zu schützen.

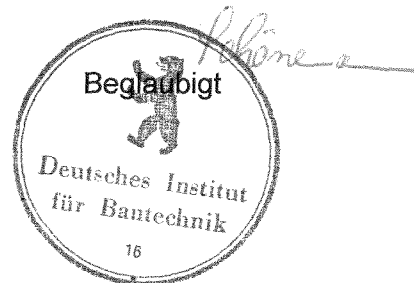
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

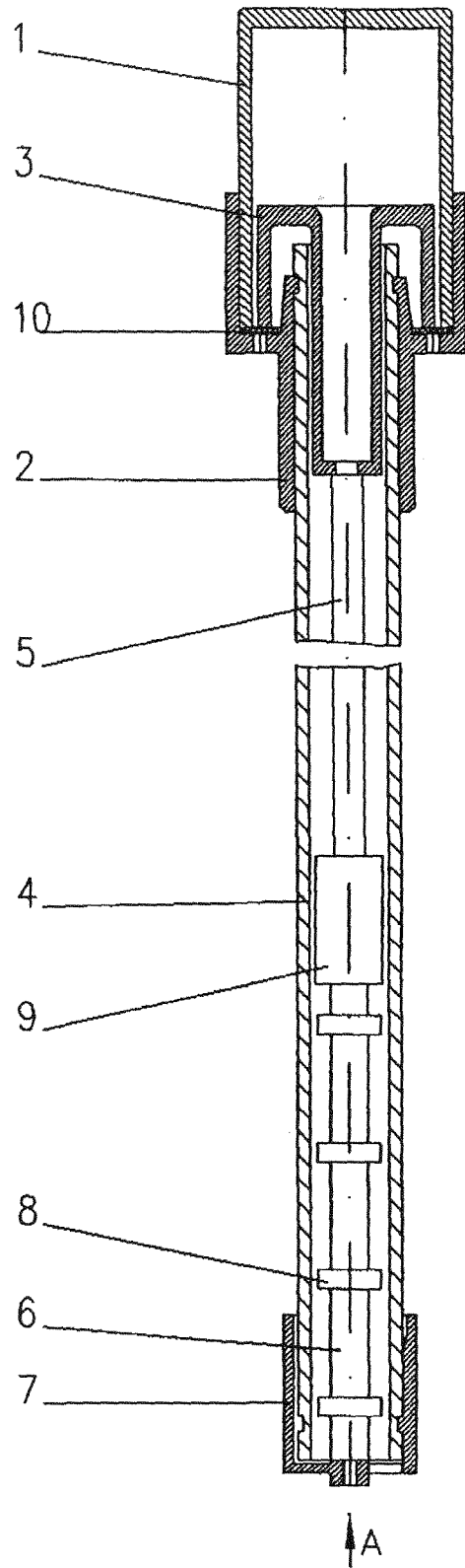
(1) Die Leckagesonde ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen und Verschmutzungen zu prüfen.

(2) Nach spätestens 10 Jahren ist die Leckagesonde durch eine neue zu ersetzen.

(3) Nach Alarmmeldung ist die Leckagesonde durch eine neue zu ersetzen.

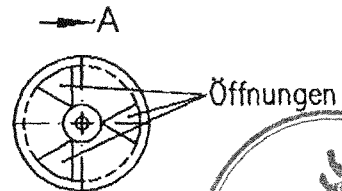
Leichsenring





ALARM ALARM ALARM

Feld rot



G. Ohliger GmbH & Co KG
 Ober der Mühle 27
 42699 Solingen
 Tel.: 0212/262420
 Fax: 0212/2624220

Leckagesonde LS-03/L

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-65.40-387
 vom 26. September 2006

Prüfungsunterlagen

Technisches Datenblatt Leckagesonde

Montage- und Bedienungsanleitung vom Mai 2003 mit letzter Änderung vom Februar 2004

Stückliste vom 26. März 2003

